

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

18. Ausgabe vom 27. April 2016

Seite 1

INHALT:

▼ Sitzung des Kreisausschusses am 04.05.2016

▼ Änderung der Kostenbeitragstabelle in der Anlage der Kostenbeitragsatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Starnberg zum 01.05.2016

▼ Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Allgemeinverfügung für die Anordnung zur Durchführung von flächendeckenden Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Varroa-Milbe im Jahr 2016

▼ Vollzug des Art. 52 Abs. 2 und 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Einleitung des Verfahrens zur 27. Änderung der Landschaftsschutzverordnung "Westlicher Teil des Landkreises Starnberg" im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 „Sondergebiet Klosterbrauerei im Gemeindeteil Erling“ und der 22. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Andechs

▼ 6. Teiländerung des Bebauungsplanes „Talhofstraße“ für den Bereich der Fl.Nr. 1503/1, Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss zur Teiländerungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz und Nr. 3, 2. Halbsatz BauGB

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 04.05.2016

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Mittwoch, 04.05.2016 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Entwurfsplanung Anbau Landratsamt; Weitere Abstimmung der bisherigen Planungen und Kostenberechnung
2. Antrag zur Förderung eines Kommunalen Koordinators der Bildungsangebote für Neuzugewanderte durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung
3. Elektronische Gesundheitskarte für Flüchtlinge; Antrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 10.10.2015
4. Einführung eines LandkreisPasses für bedürftige und gering verdienende Bürgerinnen und Bürger und für Inhaberinnen und Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte des Landkreises Starnberg; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.04.2015
5. Förderung der Elektromobilität; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.03.2016
6. Förderung der Elektromobilität bei Wohnbauprojekten des Verbands Wohnen; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.03.2016
7. Förderung des Radverkehrs im Landkreis Starnberg;

Vorstellung neuer Radrouten des Tourismusverbands Fünf-Seen-Land und Ausschilderung im bestehenden Radwegenetz im Landkreis Starnberg

8. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
9. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Änderung der Kostenbeitragstabelle in der Anlage der Kostenbeitragsatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Starnberg zum 01.05.2016

Nach § 4 Abs. 1 und 2 der Kostenbeitragsatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Starnberg (in Kraft getreten am 01.06.2015 und veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg, 21. Ausgabe vom 27. Mai 2015) wird die Kostenbeitragstabelle aufgrund der Anpassung des Basiswerts gemäß Art. 21 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) aktualisiert und im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht.

Der Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG wurde angepasst. Für das Jahr 2016 wurde der Basiswert mit 1.029,26 € festgesetzt.

Die Kostenbeitragsätze für die qualifizierte Kindertagespflege im Landkreis Starnberg werden für die Zeit ab dem 01.05.2016 entsprechend angepasst und in der nachfolgenden Anlage zu der Kostenbeitragsatzung im Amtsblatt veröffentlicht.

Anlage zur Kostenbeitragsatzung:
Kostenbeitragstabelle ab dem 01.05.2016

Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG:
1.029,26 € (für 2016);
Gewichtungsfaktor Tagespflege 1,3 (Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG);
Buchungszeitfaktor (§ 25 Abs. 1 AVBayKiBiG);
Begrenzung auf die 1,5-fache Höhe des Basiswerts nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG;

| Betreuungsstunden täglich | Wochenstunden | Zeitfaktor | Kostenbeitrag monatlich in € |
|---------------------------|---------------|------------|------------------------------|
| 1-2 Std. | bis 10 Std. | 0,50 | 83,00 |
| 2-3 Std. | bis 15 Std. | 0,75 | 125,00 |
| 3-4 Std. | bis 20 Std. | 1,00 | 167,00 |
| 4-5 Std. | bis 25 Std. | 1,25 | 209,00 |
| 5-6 Std. | bis 30 Std. | 1,50 | 250,00 |
| 6-7 Std. | bis 35 Std. | 1,75 | 292,00 |
| 7-8 Std. | bis 40 Std. | 2,00 | 334,00 |
| 8-9 Std. | bis 45 Std. | 2,25 | 376,00 |
| > 9 Std. | über 45 Std. | 2,50 | 418,00 |

Berechnungsbeispiel bei 40 Wochenstunden:
1.029,26 € (Basiswert) x 1,3 (Gewichtungsfaktor Tagespflege) x 2 (Zeitfaktor) x 1,5 (1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der Kind bezogenen Förderung) = 4.014,11 € : 12 Monate = 334,50 €, gerundet 334 €.

◆ Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Allgemeinverfügung für die Anordnung zur Durchführung von flächendeckenden Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Varroa-Milbe im Jahr 2016

Zum Schutz gegen die Varroaose erlässt das Landratsamt Starnberg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern werden verpflichtet, im Jahr 2016 bei allen im Gebiet des Landkreises Starnberg gehaltenen Bienenvölkern die Behandlung gegen Varroamilben durchzuführen. Für die Behandlung sind die für

die Varroabekämpfung zugelassenen Arzneimittel Perizin®, Bayvarol®, Apiguard®, Thymovar® und Api Life Var®, die organischen Säuren Ameisen-, Milch- und Oxalsäure in ihren als Varroabekämpfungsmittel zugelassenen Formen „Ameisensäure 60% ad us. vet.“ (auch mit Handelsnamen Formivar® in Verkehr), „Milchsäure 15% ad us. vet.“ und „Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5% ad us. vet.“ (auch mit Handelsnamen Oxuvar® in Verkehr) zu verwenden. Die Behandlung ist in der trachtlosen Zeit den Angaben der Arzneimittelhersteller entsprechend durchzuführen. Jungvölker, die nicht der Honiggewinnung dienen, können schon vor Trachtende behandelt werden. Der Behandlungserfolg ist anhand regelmäßiger Gemüßprobenuntersuchungen zu kontrollieren. Im Bedarfsfall ist die Behandlung zu wiederholen.

2. Jede Anwendung der zugelassenen Arzneimittel für die Behandlung der Varroaose ist zu dokumentieren.
3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise:

- Ameisensäure 60% ad us. vet. (auch mit Handelsnamen Formivar® in Verkehr), Apiguard®, Api Life Var®, Thymovar® oder Bayvarol® sollen zur **Sommerbehandlung unmittelbar nach der letzten Honigernte** eingesetzt werden. Herstellerhinweise sind zu beachten.

- Grundsätzlich ist eine zusätzliche Behandlung mit Milchsäure 15% ad us. vet. oder Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5% ad us. vet. (auch mit Handelsnamen Oxuvar® in Verkehr) **im Spätherbst / Frühwinter erforderlich und darf nur in brutfreien Völkern** angewendet werden.

- Aufgrund der ungünstigen Resistenzlage der Varroamilbe gegen Bayvarol® werden bei dessen Anwendung zusätzliche Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Wirksamkeit empfohlen (Resistenztest vor Behandlung laut Packungsbeilage oder Bestimmung der Zahl spontan abfallender Milben nach einer ordnungsgemäßen Behandlung).

- Jede Anwendung apothekenpflichtiger Arzneimittel ist vom jeweiligen Imker zu dokumentieren und in das entsprechende Bestandsbuch einzutragen.

- Im Rahmen von Versuchen zur Resistenzzucht können auf Antrag vom Landratsamt Starnberg Ausnahmen vom Behandlungsverbot zugelassen werden.

- Erhöhte Winterverluste sind dem Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Starnberg unter Telefonverbindung 08151/148 383 unverzüglich zu melden.

- Die erfolgreiche Anwendung der Varroa-Behandlungsmittel ist sehr stark auch von der Wittersituation abhängig. Eine Beurteilungs- und Planungshilfe für die Varroazid-Anwendung erhalten Imker über den agrarmeteorologischen Dienst (<http://www.lwg.bayern.de/bienen/info/krankheiten/28880/>, unter „Varroawetter“).

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Zimmer 167, Telefon 08151/148-405 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

◆ Vollzug des Art. 52 Abs. 2 und 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Einleitung des Verfahrens zur 27. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 „Sondergebiet Klosterbrauerei im Gemeindeteil Erling“ und der 22. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Andechs

Der Bauausschuss der Gemeinde Andechs hat am 27.10.2015 beschlossen, für das Gebiet der Klosterbrauerei im Gemeindeteil Erling einen Bebauungsplan aufzustellen. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wird auch der Flächennutzungsplan durch die 22. Änderung im Parallelverfahren angepasst. Dadurch soll der Bestand der Klosterbrauerei mit geringfügigen Erweiterungen gesichert und im nördlichen Teilbereich Raum für eine neue Füllerei geschaffen werden. Das betroffene Gebiet in der Gemarkung Erling-Andechs, Gemeinde Andechs, liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“. Die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan und die planungsrechtlichen Darstellungen solcher Flächen im Flächennutzungsplan widersprechen jedoch dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung. Um diesen Widerspruch aufzulösen, müsste das betroffene Gebiet in der Gemarkung Erling-Andechs, Gemeinde Andechs, mit einer Fläche von ca. 2,674 ha im Rahmen eines Änderungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Das Landratsamt Starnberg leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach § 26 BNatSchG i. V. m. Art. 52 Abs. 2 und 5 BayNatSchG ein.

Der Entwurf der Änderungsverordnung und der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:2.533 und 1:50.000 liegen in der Zeit

vom 06. Mai 2016 bis einschließlich 06. Juni 2016

während der Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer 290 und im Rathaus der Gemeinde Andechs, Andechser Str. 16, 82346 Andechs, Zimmer 10, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

LANDRATSAMT STARNBERG

Karl Roth, Landrat

Anlagen
Entwurf des Verordnungstextes
Entwurf der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:2.533 und 1:50.000

ENTWURF

27. Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“)

Vom

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) vom

Fortsetzung nächste Seite >>>



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg



**Buslinien
947 und 949**

Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weißling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277
www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



20. April 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 42 vom 05. November 2014), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Andechs, Gemarkung Erling-Andechs, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 1 Umfang des Schutzgebietes, Gemarkung Erling-Andechs) herausgenommen wird die in den nebenstehenden Karten Maßstab (M) 1:50.000 und 1:2.533 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 2,674 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:2.533. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg,
Landkreis Starnberg

Karl Roth, Landrat

Anlagen
1 Übersichtskarte M 1:50.000
1 Schutzgebietskarte M 1:2.533

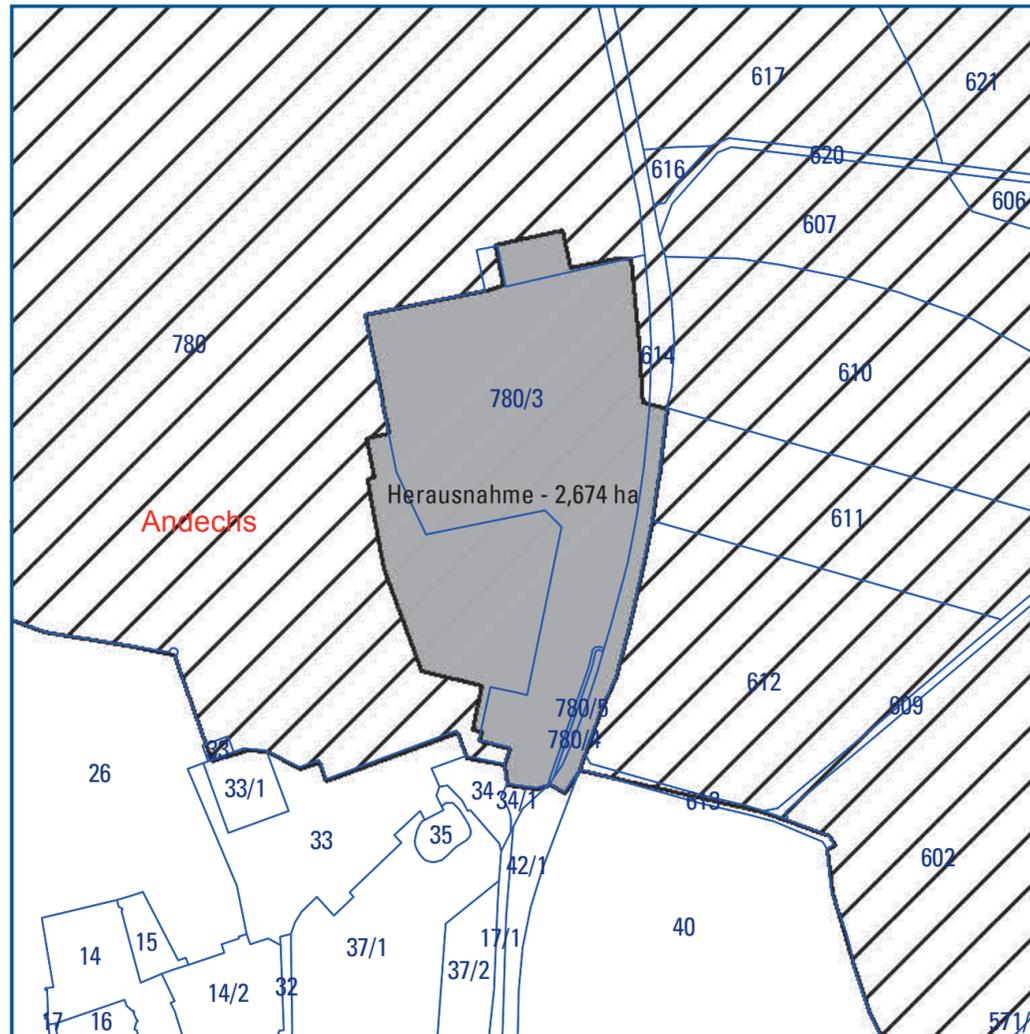


**Kinder-, Jugend- und
Familienberatungsstelle**

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:
• in der Erziehung • in der Partnerschaft
• bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
• bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg



Entwurf

Schutzgebiets- und Übersichtskarte zur 27. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet "Westlicher Teil des Landkreises Starnberg"

(Herausnahme Bebauungsplan Nr. 54 "Klosterbrauerei", Gemeinde Andechs; Gemarkung Erling)

Legende

- LSG-Herausnahme
- LSG - Bestand

Maßstab i.O. 1:2.533



Übersichtskarte: Maßstab i.O. 1:50.000

Starnberg, den

Kartenerstellung / Kartengrundlagen:
Landratsamt Starnberg, Geo-Service / UNB
Kartengrundlage:
DFK, DTK 100, Geodaten GeoLIS
© Nutzung der Basisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung



Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ **6. Teiländerung des Bebauungsplanes „Talhofstraße“ für den Bereich der Fl.Nr. 1503/1, Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss zur Teiländerungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz und Nr. 3, 2. Halbsatz BauGB**

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates der Gemeinde Gilching hat in seiner Sitzung vom 18.04.2016 den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung der 6. Teiländerung des Bebauungsplanes „Talhofstraße“ in seinen Fassungen der 2. Teiländerung vom 14.01.2003 und der 5. Teiländerung vom 20.09.2010 für den Bereich der Fl.Nr. 1503/1, Gemarkung Gilching gefasst.

Durch den Haupt- und Bauausschuss wurde in selbiger Sitzung die Teiländerungsentwurfsplanung in der Fassung vom 04.04.2016 inhaltlich gebilligt.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanteiländerung (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

06. Mai bis einschließlich 07. Juni 2016

während der allgemeinen Dienststunden im

**Bauamt der Gemeinde Gilching,
Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 2**

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanteiländerung unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf ungeschädlich.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Bebauungsplanteiländerung wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG aufgestellt. Umweltbezogene Informationen sind den Ausführungen der Teiländerungsbegründung entnehmbar, weitere liegen nicht vor.

Der Teiländerungsumgriff ist aus dem unten stehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich, der Bestandteil vorliegender Bekanntmachung ist.

Gilching, 19.04.2016

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister



Gemeinde Gilching

Geltungsbereich der 6. Teiländerung des Bebauungsplanes „Talhofstraße“

Auszug aus der DFK, ohne Maßstab, Stand: 19.04.2016